

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Dezember 1955

371/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 385/J

Eine Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend die Angelegenheit Sanitzer, hat Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r wie folgt beantwortet:

Zu Punkt 1) der Anfrage (Ist der Herr Bundesminister bereit, mitzuteilen, unter welchen Umständen Sanitzer von den Russen aus der österreichischen Haft übernommen wurde?)

Johann Sanitzer wurde am 26.1.1949 zur Verbüßung der vom Volksgericht Wien über ihn verhängten lebenslangen schweren Kerkerstrafe an die Männerstrafanstalt Stein überstellt. Am 2.2.1949 wurde von der sowjetischen Stadtkommandantur Krems telefonisch die Vorführung des Genannten angeordnet. Johann Sanitzer wurde daraufhin der Stadtkommandantur übergeben, von dieser jedoch nicht mehr in die Strafanstalt zurückgebracht.

Zu Punkt 2) der Anfrage (Warum wurde er nach seiner Rückkehr nach Österreich nicht in Haft genommen?)

Frau Anna Sanitzer hat am 16.8.1955 für ihren Gatten Johann Sanitzer ein Gnadengesuch um Nachsicht der restlichen Freiheitsstrafe eingebracht. Dieses Gesuch wurde vom Bundesministerium für Justiz noch vor der Rückkehr Johann Sanitzers dem Volksgerichte Wien mit dem Auftrag, es zu begutachten und die Akten auf dem hierfür vorgeschriebenen Wege vorzulegen, übersendet und gleichzeitig die vorläufige Hemmung des durch das Eingreifen der ehemaligen Besatzungsmacht unterbrochenen Strafvollzuges angeordnet.

Johann Sanitzer befand sich in diesem Zeitpunkt nicht in österreichischer Strafhaft. Es wurde somit nur der neuerliche Antritt der Strafe vorläufig aufgeschoben.

Zu diesem Vorgehen war das Bundesministerium für Justiz gemäss <sup>dem</sup> § 411 Abs. 2 Strafprozessordnung formell berechtigt. Inhaltlich findet der angeordnete vorläufige Aufschub des neuerlichen Strafantrittes seine Begründung in folgenden Umständen:

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Dezember 1955

Johann Sanitzer war über 6 1/2 Jahre unter harten Bedingungen, völliger Trennung von Heimat und Familie und vollkommener Ungewissheit über sein weiteres Lebensschicksal in russischer Internierung. Zu dieser langen Zeit schwerer körperlicher und seelischer Belastungen für ihn wie auch für seine Familie kommt noch die weitere in verschiedener Haft verbrachte Zeit vom Juni 1945 bis Februar 1949, sodass Johann Sanitzer bereits über 10 Jahre die Freiheit entzogen war. Wertet man die in Russland zugebrachte Zeit im Hinblick auf die besonders widrigen Bedingungen doppelt, würde der Zeitpunkt für eine bedingte Entlassung nach österreichischem Recht, d. i. nach Verbüßung von 15 Jahren, erreicht werden. Unter diesen Umständen hätte es eine übermäßige Härte dargestellt, Johann Sanitzer sofort nach seiner Rückkehr wieder in Haft zu nehmen, ohne das inzwischen für ihn eingebrachte Hnadengesuch, welchem aus den angeführten Gründen nicht von vorneherein jede Aussicht auf Erfolg abzusprechen war, einer näheren Prüfung zu unterziehen.

-----